

Werkeln im Krankenstand möglich

Außerferner Buchautor gewinnt Prozess gegen die Gebietskrankenkasse, die eine Rückzahlung forderte.

Von Helmut Mittermayr

Biberwier, Innsbruck – Der Volkswirt Markus Inderst aus Biberwier, der vorübergehend an einer Depression erkrankt war, beantragte Krankengeld, wie dies jedem Dienstnehmer zusteht. Dieses Krankengeld wurde ihm auch für einige Monate zugesprochen und ausbezahlt. Er unterzog sich danach einer fachärztlichen Behandlung, die auch erfolgreich war.

Einige Monate später staunte er nicht schlecht, als er plötzlich einen Bescheid der

Tiroler Gebietskrankenkasse zugestellt bekam, in dem die Rückforderung des bereits ausbezahlten und auch verbrauchten Krankengeldes gefordert würde, weil der Anspruch nicht zu Recht bestehe. Zur Begründung brachte die Krankenkasse vor, dass er während des Krankenstandes an einem Bildatlas über Lokomotiven gearbeitet hätte und nach einer Anstellung gesucht habe, sodass er nicht als arbeitsunfähig angesehen werden konnte. Die Krankenkasse behauptete, der Kläger habe sich die Krankengeld-

leistung erschlichen. Der Betroffene wendete sich sodann an Rechtsanwalt Christian Pichler aus Reutte, damit dieser den Bescheid der Kasse bekämpfte.

Im darauffolgenden Sozialgerichtsverfahren konnte nachgewiesen werden, dass der Kläger sehr wohl an einer Depression gelitten hatte und die während des Krankenstandes ausgeführten, minimalen Tätigkeiten sogar hilfreich für die Genesung waren. Das Klagebegehren wurde aus diesem Grunde abgewiesen, die Gebietskrankenkasse



Markus Inderst arbeitete im Krankenstand an Bildatlanten. Titelcover: Geramond



se musste auch die gesamten Verfahrenskosten tragen. Dem Kläger fiel naturgemäß

ein Stein vom Herzen, die Rückzahlung an die Gebietskrankenkasse hätte für ihn ei-

nen erheblichen finanziellen Kraftakt erfordert. Schließlich waren die Bezüge zur Lebenshaltung unerlässlich gewesen und schon lange verbraucht.

Anwalt Pichler resümiert, dass die Vorgehensweise der Krankenkasse in diesem Fall wohl einigermaßen überzogen erscheint. Wenn sich ein Bezieher von Krankengeld bemüht, im Krankenstand eine sinnvolle Tätigkeit auszuüben und auch noch eine Anstellung sucht, so ist es völlig unverständlich, dass er hierfür im Nachhinein gleichsam bestraft werden soll.